

Vereins-Satzung

des Sportfreude Chemnitz e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Sportfreude Chemnitz e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist Chemnitz.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Chemnitz eingetragen werden.

§ 2 Aufgaben und Sitz

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Freizeit- und Gesundheitssports. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung aller im Verein betriebenen Sportarten und Veranstaltungen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung, Organisation und Durchführung von allgemeiner, athletischer und gesundheitsfördernder Betätigung, vor allem durch Sport und Spiele, mit einem geordnetem Übungs-, Trainings und Wettkampfbetrieb, Rehabilitationsporttraining und Sportveranstaltungen u.a. mit Wettkämpfen und Turnieren, Aus- und Weiterbildung, sowie Einsatz von Übungsleitern/innen, Schiedsrichter/innen und für sonstige für die Vereins- und Sportarbeit notwendigen Tätigkeiten, Ausarbeitung und Durchführung von Angeboten zur aktiven Freizeitgestaltung im Sport und Weiterbildung, Organisation und Durchführung von Weiterbildungsaufgaben und körperlicher Betätigung im Sinne der Prävention und Rehabilitation, sowie der Behinderten- und Seniorenbetreuung.

Ergänzt wird der Satzungszweck auch durch regelmäßige Veranstaltungen zur Aufklärung zur richtigen Ernährung und Lebensweise (auch bei bestimmten Krankheitsbildern) sowie Vorträge und Informationen zu Krankheitsbildern.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mittel des Vereins.

§ 4 Finanzierung und Mitgliedsbeiträge

1. Die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel werden durch Zuwendungen der öffentlichen Hand, durch Eigenmittel und durch Spenden aufgebracht.
2. Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Vorstand kann in begründeten Fällen von der Zahlung befreien.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können volljährige, natürliche und juristische Personen werden.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Bei Ablehnung des Antrages müssen die Gründe dem Antragsteller nicht mitgeteilt werden.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
5. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Die Kündigungsfristen werden in der Beitragsordnung geregelt.
6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist.

7. Wenn ein Mitglied in grober Weise die Interessen und das Ansehen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.

Der Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

Die Berufung ist innerhalb einer Frist eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand vorzulegen.

Der Vorstand hat innerhalb eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung die Mitgliederversammlung einzuberufen, die über die Berufung entscheidet.

Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Beschlussfassung zur Satzungsänderung und Auflösung des Vereins
- Wahl und Abberufung des Vorstandes
- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushalts- und Wirtschaftsplanes für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages
- Beschlussfassung über die Beschwerden gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes

3. Die Mitgliederversammlung entscheidet, soweit Gesetz und Satzung nichts anderes vorseiben, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen und ist mit ordnungsmäßiger Einberufung beschlussfähig, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen.

Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung oder mittels Aushang in den Trainingsräumen des Vereins unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Sie ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies verlangen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes und bei dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind beide nicht anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.

5. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt, dass vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

6. Anträge auf Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern in schriftlicher Form mit der Einladung oder mittels Aushang in den Trainingsräumen des Vereins zugeleitet werden.

7. Eine Satzungsänderung bedarf der $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder.

§ 9 Vorstand

1. Er besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- und bis zu 5 weiteren Personen

2. Alle Ämter stehen Frauen und Männern in gleicher Weise offen.

3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

4. Der Vorstand unterhält eine Geschäftsstelle und entscheidet über die personelle Besetzung der hauptamtlichen Funktionen.

5. Dem Vorstand obliegt die allgemeine Führung des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlungen
Aufstellung der Tagesordnungen
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Aufstellen eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr
Erstellung eines Jahresberichtes.
- Abschluss und Kündigung von Anstellungsverträge für die hauptamtliche Tätigkeit der Inhaber von Vereinsämtern, Berufung und Abberufung eines Geschäftsführers
- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
- Beschlussfassung über Aufnahme von Krediten
- Beschlussfassung über Investitionen von mehr als 25.000 €

6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für das ausgeschiedene Mitglied wählen.

7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Grundsätzlich ist eine Einladungsfrist von einer Woche einzuhalten, in begründeten Fällen kann diese abgekürzt werden.

Der Vorstand ist einzuberufen, wenn zwei Vorstandsmitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Sind beide nicht anwesend, bestimmen die anwesenden Vorstandsmitglieder aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

8. Die Mitglieder des Vorstandes haften für materielle Schäden, die dem Verein im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung entstanden sind, nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.

9. Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen der Satzung, die vom Amtsgericht oder Finanzamt zur Wahrung der Rechtsfähigkeit bzw. der Gemeinnützigkeit verlangt werden, durch Beschluss vorzunehmen und in der dafür vorgeschriebenen Form beim Vereinsregister anzumelden.

Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand über die vorgenommenen Satzungsänderungen zu informieren.

§10 Vertretung im Sinne des § 26 BGB

Der Vorstand ist entgeltlich und/oder unentgeltlich tätig. Der Verein wird im Rechtsverkehr gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstandsvorsitzenden/ die Vorstandsvorsitzende allein vertreten oder den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden/ die stellvertretende Vorstandsvorsitzende gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes wird das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen an die Deutsche Herzstiftung e.V. / Frankfurt am Main/ St.Nr.045 250 88866 mit der Bestimmung übertragen, dass dieses Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden ist.
4. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Chemnitz, den 01. Oktober 2015